

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 30

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Zeretra.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXI.
Band

Direktion: **Fenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 8. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einpaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt

Zürich, den 21. Oktober 1915.

Wahenspruch: Tue das Schwerste zuerst,
Dann wird dir das Leichte wie nichts sein.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 15. Oktober für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Eidgenössische Bank

A. G. für einen Tresoreinbau Bahnhofstr. 13, Zürich 1; Hermann Zwiedler für ein Hüthnerhaus bei Pol.-Nr. 7 an der Großackerstraße, Zürich 2; Jakob Hasler, Gärtner, für einen Umbau Zwelerstraße 35, Zürich 4; Vereinigte Zürcher Molkereien für teilweise Einwandung der Veranda im 1. Stock Enqelstraße 27, Zürich 4; Julius Windschledler für Abänderung der genehmigten Pläne für das Doppelmehrfamilienhaus Scheuchzerstraße 31, Zürich 6; Schmid & Higi, Architekten, für eine Einfriedung Blümlialpstraße 47, Zürich 6; Osterroth-Hendel & Co. für Einfriedungen Stampfenbachstr. 57, 59 und 61, Zürich 6; Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften für einen Windfangvorbau Krattenturmstraße 59, Zürich 6; Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften für ein Logierhaus Krattenturmstraße 63, Zürich 6; Bischoff & Weidell, Architekten, für Abänderung der genehmigten Pläne zum Wohnhaus Dolderstraße 71, Zürich 7; Müller & Freytag, Architekten, für ein Einfamilienhaus Burenweg 2, Zürich 7; Frau Hildebrand-Eggmann für Erstellung von Zweizimmerwohnungen aus je einer Fünfszim-

merwohnung im 1. und 3. Stock des Hauses Florastr. 48, Zürich 8; Dr. St. à Porta für Einrichtung eines Ladens Seefeldstraße 29 und teilweise Offenhaltung des Vorgartens, Zürich 8.

Gasversorgung Dietlikon (Zürich). Die Gemeindeversammlung beschloß die Einführung der Gasversorgung im Anschluß an das Gaswerk Zürich.

Das Kreditbegehren von Fr. 17,750 für Einrichtung einer Schlosserwerkstätte an der Gemeinde-Gewerbeschule in Basel wurde vom Großen Räte nach langer Debatte in namentlicher Abstimmung mit 68 gegen 22 Stimmen bewilligt.

Erstellung einer landwirtschaftlichen Winterschule für Baselland. Der Regierungsrat behandelte eine Eingabe des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins über die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule. Die Weiterbehandlung der Angelegenheit wurde hinaufgeschoben, bis das vom Hochbauinspektorat auszuarbeitende Bauprojekt vorliegt.

Kantonalbank-Gebäude in Schaffhausen. Der Regierungsrat beantragt dem Großen Rat in einer neuen zweiten Vorlage die Erweiterung des Kantonalbank-Gebäudes. Der Kostenvoranschlag schließt inkl. Architektenhonorar, Bauleitung und allen Nebenkosten mit Fr. 331,500 ab. Die Preise sind in einer Höhe angenommen, daß Überschreitungen ausgeschlossen sind. Das alte Kantonalbank-Gebäude kostete seinerzeit Fr. 270,500. Wird nun der Umbau nach dem neuen Projekt geneh-

migt, so käme das ganze Kantonalbank-Gebäude auf Fr. 552,000 zu stehen.

Gaswerk St. Gallen. Für Erweiterungen im Rohrnetz der appenzellisch-äußer-rhodischen Gasversorgung ist ein Nachtragskredit von Fr. 7200 erforderlich, der vom Stadtrat, da die vertraglichen Voraussetzungen für die Ausführung vorliegen, erteilt wurde.

Kanalisation und Gaswerkerweiterung in Arbon (Thurgau). Die Ortsgemeindeversammlung genehmigte das Kreditgesuch der Ortsbehörde in Höhe von Fr. 59,800 zur Ergänzung der Kanalisation. Es handelt sich um gewisse Seiteneinführungen in den Hauptkanal, welche Arbeiten nach gemachten Erhebungen auf oben bezeichneten Betrag zu stehen kommen. Die Arbeit soll in zwei Gruppen geteilt werden, wovon die erste Gruppe im Kostenvoranschlag von Fr. 30,500 in diesem Winter und die andere im Betrage von 29,300 Franken pro 1916/17 zur Ausführung kommen soll.

Ebenfalls beliebt das zweite Kreditbegehren zwecks Erweiterung der Gasversorgung nach Stachen, Speiserlehn und Roggwil in Höhe von 50,000 Franken. In seinen Erläuterungen gab der Vorsitzende, Herr Gemeindeammann Günther, bekannt, daß sich in den genannten drei Gemeinden bis heute 60 Häuserbesitzer mit 101 Haushaltungen zum Gasanschluß verpflichtet. Die durch die Leitung des Gaswerkes Arbon aufgestellte Betriebsrechnung basiert auf einer Abonnentenzahl von 100. Diese Zahl ist nun also erreicht und empfiehlt der Vorsitzende diesen Anschluß, da in diesen Gemeinden tatsächlich ein Bedürfnis vorhanden sei.

Schulhausbauprojekt Ggnach (Thurgau). Die Schulgemeinde genehmigte in ihrer außerordentlichen Versammlung den Ankauf eines Bauplatzes. Da die Expropriation zur Anwendung gelangen mußte, hatte sich die Erledigung dieser Angelegenheit ziemlich verzögert. Gleichzeitig beauftragte die Versammlung die Baukommission, Pläne und Kostenvoranschläge ausarbeiten zu lassen, sowohl für einen Neubau mit einem Lehrzimmer als auch einen solchen mit zwei Lehrsälen. An Hand der Pläne will sich dann eine spätere Versammlung für dieses oder jenes Projekt aussprechen, womit dann zugleich auch entschieden ist, ob das alte Schulhaus seinem Zwecke weiter zu dienen hat.

Die Grundsätze des Schweizer. Einfuhrtrustes.

Dem Wortlaut der Statuten der Société Suisse de Surveillance économique entnehmen wir folgendes:

Zweck des Vereines ist die Vertretung und Förderung der nationalen wirtschaftlichen Interessen der Schweiz gegenüber den Erschwerungen, die der Krieg auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens der Bevölkerung und besonders der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe gebracht hat. Art. 3 der Statuten bestimmt:

Der Verein kann insbesondere a) die Überwachung und Garantie übernehmen für die Erfüllung derjenigen Auflagen, die von selten auswärtiger Regierungen oder Privater an die Einfuhr von Erzeugnissen aller Art in die Schweiz hinsichtlich deren Verwendung geknüpft werden; b) den schweizerischen Behörden beratend zur Seite treten durch Empfehlung von Maßnahmen, die ihre kontrollierende Tätigkeit erleichtern, wie z. B. Ausfuhrverbote, Grenzüberwachungen, statistische Mitteilungen, Festsetzung von Maximalpreisen, Errichtung von Kontrollstationen usw. Auch kann er aus seiner Mitte Kommissionen ernennen, die den Behörden bei der Ausführung

solcher Maßnahmen behilflich sind; c) die zuständigen Behörden zu rechtlichem Einschreiten veranlassen, insbesondere im Falle von Schmuggel; d) Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate, welche für den Lebensunterhalt der schweizerischen Bevölkerung und ihres Viehstandes und für den Betrieb der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes notwendig sind, für Rechnung Dritter im Ausland erwerben, in die Schweiz einführen und hier an Dritte behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz abgeben, alles unter den nämlichen Auflagen, die von amtlicher oder privater Seite an die Einfuhr der Waren in der Schweiz geknüpft werden und unter den in den Ausführungsbestimmungen aufgestellten Vorschriften; e) falls die Bezüger der aus dem Ausland eingeführten Waren in Syndikate oder ähnliche Vereinigungen zusammentreten, als oberste Instanz die endgültige Entscheidung in allen Syndikatsfragen abgeben; f) falls ein Veredlungsverehr ermöglicht wird, die Überwachung der an dessen Zulassung geknüpften Bedingungen garantieren; g) alle diejenigen Verträge abschließen, welche die Durchführung vorliegender Aufgaben mit sich bringen kann. — Nach Art. 4 verpflichtet sich der Verein, im besondern darüber zu wachen, daß die durch seine Vermittlung dem Bezüger gelieferten Waren im rohen oder verarbeiteten Zustand nur unter solchen Auflagen ausgeführt werden, die durch die Regierung des die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Landes vorgesehen sind.

Betriebsüberschüsse des Vereines werden bis zur Liquidation vorgetragen, ebenso allfällige Betriebsdefizite. Die Rechnungsabschlüsse haben je auf 30. Juni zu erfolgen, erstmals am 30. Juni 1916. Organe des Vereines sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung (Direktion). Die Mitgliederversammlung tritt erstmals zum Zwecke der Konstituierung des Vereines auf Einladung des Bundesrates zusammen, später auf Einladung des Vorstandes oder an zum voraus durch das Reglement bestimmten Tagen. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der sämtlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen gültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung erläßt ein für ihre eigenen Einrichtungen sowie für die Tätigkeit des Vorstandes und die Geschäftsleitung maßgebendes Reglement. Die Mitgliederversammlung wählt je für die Zeit bis zu derjenigen Versammlung, die über die Rechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres Beschluß faßt, einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Beisitzer, die zusammen den Vorstand des Vereines bilden. Auf Vorschlag des Vorstandes ernennt die Mitgliederversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat einen Direktor und die nötigen Prokuristen und setzt ihren Gehalt fest. Der Vorstand schließt die erforderlichen Anstellungsverträge ab und ernennt von sich aus alle nicht unterschrittsberechtigten Angestellten. Die rechtsverbindliche Unterschrift steht den drei Mitgliedern des Vorstandes, dem Direktor und den Prokuristen in dem Sinne kollektiv zu, daß je zwei derselben zu zeichnen haben. Die Liquidation des Vereines erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand durchzuführen, der aber hiezu auch den Direktor oder allfällig eigens hiezu bestellte Vertreter betrauen kann. Ein bei der Liquidation des Vereines über die Verzinsung und Rückzahlung des vom Bunde gelieferten Betriebskapitals (100,000 Fr.) sich ergebender Vermögensüberschuß wird dem Bundesrat eigenhändig und von diesem einer oder mehreren zur Förderung von Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe bestehenden Organisationen, überwiesen. Ergibt die Liquidation einen Verlust, so wird er vom Bunde getragen.